



MYCÜ, A.Löwe, Mainaustr. 48, 78464 Konstanz

An alle Mitglieder

Konstanz, 10.04.2020

Coronaverordnung und Nutzung des Hafens

Tel.: 07531/8930-10
Fax: 07531/8930-89
loewe@anwaelte-konstanz.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

leider gibt es fast täglich Veränderungen. Die Landesregierung hat nun zum vierten Mal die CoronaVO geändert. Die aktuellen Änderungen finden Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bedeutsam für uns Wassersportler ist dabei der neu eingefügte § 4 Abs. 1 Nr. 5a. Zu schließen sind danach Sportboothäfen und die erlaubten Nutzungen werden definiert. Die Vorschrift lautet nun:

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ab Inkrafttreten (10.04.2020) nun das An- und Ablegen zu Vergnügungszwecken nicht mehr erlaubt ist. De facto ist damit das Befahren des Sees – zumindest wenn Start und Zielpunkt ein Hafen ist - verboten!

Bleiben sie gesund! Ihr

Andreas Löwe
-Präsident-